

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1925

9 (11.3.1925)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. März

1925

Inhalt.

- I. Bekanntmachung des Staatsministeriums:**
Vereinheitlichung der Geschäftspapierformate.
- II. Bekanntmachungen:**
Überführung der Vordrucke zum Dinformat.
Dienst- und Mietwohnungsvoorschriften.
Topographische Karte 1:25 000.

- Filme und Lichtbilder für Schulen.
Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.
Die Sicherung des Schulbesuchs.
- III. Personalmeldungen.**
- IV. Stellenausschreiben.**

I. Bekanntmachung des Staatsministeriums.

(Vom 9. Dezember 1924.)

Vereinheitlichung der Geschäftspapierformate.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1924 Seite 303).

Von dem Normenausschuß der deutschen Industrie ist zur Vereinheitlichung der bisherigen verschiedenen Geschäftspapierformate das Normblatt „Din 476“ aufgestellt worden. Damit ist insbesondere anstelle des bisherigen Kanzleiformats (210×330 mm) als Einheitsbriefbogen das Format A 4 des „Dinblatts 476“ (210×297 mm) festgelegt.

Nachdem auf Anregung des Herrn Reichswirtschaftsministers bereits mehrere Reichs- und Länderbehörden die neuen Normpapierformate für den dienstlichen Gebrauch eingeführt haben, wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1885, Normalpapierformate betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1885 Seite 33), die Einführung des Einheitspapierformats auch für die badischen Behörden bestimmt. Die Behörden aller Zweige der badischen Staatsverwaltung haben daher in Zukunft für den dienstlichen Gebrauch bei Neuaufträgen zu Geschäftspapierlieferungen nur die neuen Normformate in Bestellung zu geben. Vorhandene Bestände an Papier und Vordrucken in alten Formaten sind jedoch zunächst in wirtschaftlicher Weise restlos aufzubrauchen.

Die Bestimmungen über die Güte des von den Staatsbehörden zu verwendenden Papiers werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1924.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Bekanntmachungen.

Nr. A 2256. Überführung der Vordrucke zum Dinformat.

An sämtliche unterstellten Behörden und Dienststellen:

Nachdem für die badischen Behörden die Einführung des Dinformats angeordnet worden ist (vergl. die in dieser Nummer des Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Dezember 1924), sind auch die Vordrucke auf das neue Format umzustellen.

Die Umstellung ist möglichst zu beschleunigen, so daß sie im allgemeinen bis zum Ablauf des Jahres 1925 als abgeschlossen angesehen werden kann. Dabei wolle beachtet werden:

1. Neue Vordrucke sind künftig nur auf dem Dinformat herzustellen.
2. Bei vorhandenen Beständen alten Formats wird die Überführung in vielen Fällen ohne weiteres möglich sein, weil das Dinormblatt 476 dieselbe Breite (21 cm) hat wie das bisherige Kanzleiformat und dieses somit nur eine Einbuße (Beschneiden) in der Länge erleiden muß. Im übrigen sind die Restbestände in Kanzleiformat aufzubrauchen.
3. Den Lieferanten gegenüber sind ungerechtfertigte Härten zu vermeiden; insbesondere ist den Druckern eine Übergangszeit zum Verbrauch alter Bestände an Vordrucken zuzubilligen.

4. Eine Erstattung der durch die Umstellung etwa entstehenden Kosten kann grundsätzlich nicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 21. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

S. Allg. III*
B. Gen. II *

Holzmann.

Nr. A 18755. Dienst- und Mietwohnungsvorschriften.

An die unterstellten Behörden:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 an sind die Kostenbeiträge (Sätze) für Mitbenützung von Zentralheizung, Bezug von Heizstoffen aus Dienstbeständen usw. (diesseitige Bekanntmachung vom 29. Januar 1924 Nr. A 1187, Amtsblatt Seite 13) durch Erlaß des Finanzministeriums vom 4. Oktober 1924 Nr. 13012 neu geregelt worden.

Aus dem Erlaß wird folgendes bekannt gegeben:

- a. Kostenbeitrag für Mitbenützung von Zentralheizung.

Der in Absatz 1 der Richtlinien (vergleiche Bekanntmachung vom 23. Januar 1923, Amtsblatt Seite 14) für Beheizung von 100 cbm Rauminhalt und Heizperiode auf M 4420.— bzw. 40 Goldmark festgesetzte Beitrag wird vom 1. Oktober 1924 an für die Heizperiode 1924/25 auf 25 Reichsmark festgesetzt.

- b. Bezug von Heizstoffen aus Dienstbeständen.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 erhält Absatz 3 der Richtlinien folgende Fassung:

Als Kostenbeitrag für den Brennstoffbezug sind vom 1. Oktober 1924 an monatlich anzurechnen:

	für Beamte in Gruppe					
	I	II	III	IV	V	VI
für den Heizstoffbedarf in der Küche, einer Wohnküche oder einem Kochzimmer	2,50	2,75	3,00	3,25	3,50	3,75 Reichsmark
für das erste heizbare Zimmer	0,75	0,85	1,00	1,15	1,25	1,35 "
für ein weiteres heizb. Zimmer	0,50	0,60	0,75	0,85	1,00	1,15 "
Gesamtbeitrag	3,75	4,20	4,75	5,25	5,75	6,25 Reichsmark

Anmerkung: Diese Beträge sind in den Winter- und Sommermonaten in gleicher Höhe zu entrichten.

Für den Brennstoffverbrauch in einem Badeofen ist ein monatlicher Zuschlag von 0,50 Reichsmark zu berechnen.

Abatz 4. Anstelle der seither üblichen Ermäßigung von M 1200.— kann eine monatliche Ermäßigung von 0,75 Reichsmark vorgenommen werden.

Abatz 6. Der Satz von M 1000.— jährlich wird unter den gleichen Voraussetzungen auf 0,75 Reichsmark monatlich festgesetzt.

Abatz 7. Die Beschaffung besonderer Kohlen- oder Holzsorten — also von Brennstoffen, die in dem betreffenden Gebäude nicht verfeuert werden — lediglich für Zwecke der Dienstwohnungsinhaber ist durchaus unzulässig.

c.d.e. Die Kostenbeiträge für

c. Wasserentnahme aus Leitungen,

d. Bezug von elektrischem Strom und Gas sowie

e. Warmwasserbezug zu Bade- und sonstigen Zwecken

wurden ebenfalls neu geregelt und werden den Wohnungsinhabern anlässlich des Einzugs von den Kassen mitgeteilt werden.

f. Der Einzug der Kostenbeiträge hat monatlich im voraus zu geschehen.

Karlsruhe, den 25. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

S. Allg. II *

B. Gen. I *

Dr. Schmitt.

Nr. A 3606. Topographische Karte 1:25 000.

Die Blätter Nr. 24, 25, 119, 132, 143 und 153 der topographischen Karte von Baden 1:25 000 sind in neuer Auflage erschienen. Sie können von der Badischen Wasser- und Straßenbaudirektion — Abteilung Landesvermessung — bezogen werden.

Karlsruhe, den 2. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

S. Allg. XIV *

B. Gen. X *

Dr. Schmitt.

Nr. B 3276. Filme und Lichtbilder für Schulen.

An die Schulleiter und Schulbehörden sämtlicher unterstellten Schulen.

Die Badischen Lichtspiele für Schule und Volksbildung haben sich im Verlauf der letzten Monate ein reichhaltiges Lichtbildmaterial aus den verschiedensten Gebieten zur Verleihung an die Lehranstalten verschafft. Sie sind außerdem in der Lage, bei der Erwerbung von Apparaten einschließlich Filmen und Filmapparaten und bei der Errichtung von Vorführungsmöglichkeiten

in kostenloser Weise jeden sachmännischen Rat zu erteilen. Ich ersuche aus diesem Grunde die Schulbehörden und Lehrer, bei allen Fragen, die das Lichtbildwesen im weitesten Sinne angehen, sich mit den Badischen Lichtspielen, die die Aufgaben einer badischen Lichtbildstelle übernommen haben, in Verbindung zu setzen.

Karlsruhe, den 10. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

S. Allg. IX
B. Gen. XI^s

Holzmann.

Nr. B 5192. Aufnahme von Schülern in die Höheren Schulen.

An die Direktionen der Höheren Schulen.

Für die Aufnahme von Schülern in die unterste Klasse der Höheren Schulen auf Beginn des kommenden Schuljahres wird folgendes bestimmt:

1. **Ausnahmsweise** können an Ostern 1925 neben den Kindern, die der vierjährigen Grundschulpflicht voll genügt haben, begabte Schüler und Schülerinnen in die Höheren Schulen aufgenommen werden, wenn sie an Ostern 1922 nach den §§ 2, 3 und 9 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 zum Eintritt in die Volksschule verpflichtet und berechtigt waren. Die Zusage der zuletzt genannten Kinder zur Aufnahmeprüfung wird an die Bedingung geknüpft, daß das Abgangszeugnis der bisher besuchten Schule mindestens die Durchschnittsnote „gut“ aufweist.

2. Die Aufnahme ist in allen Fällen von dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig zu machen. Die Aufnahme der **ausnahmsweise** zur Prüfung zugelassenen Kinder darf nur erfolgen, wenn das Prüfungsergebnis „gut“ gewesen ist. Um ein sicheres Urteil über die Leistungsfähigkeit dieser Schüler gewinnen zu können, ist daher deren Prüfung besonders sorgfältig durchzuführen.

3. In der Aufnahmeprüfung (§ 10 der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904) ist nachzuweisen:

- a. Fertigkeit im Lesen in deutscher und lateinischer Druckschrift;
- b. Übung im orthographischen Niederschreiben diktierter deutscher Sätze, sowie Fertigkeit im Gebrauch der lateinischen Schrift;
- c. Kenntnis der vier Rechnungsarten in unbenannten Zahlen von 1—10 000; beim schriftlichen Teilen jedoch nur mit einstelligem Teiler.

Die Aufnahme erfolgt in jedem Falle auf Probe bis Pfingsten.

Karlsruhe, den 6. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XV^o

Dr. Hellpach.

Nr. C 13212. Die Sicherung des Schulbesuchs.

An die Leiter der Höheren Lehranstalten, der Gewerbe- und Handelsschulen sowie an die Unternehmer nichtstaatlicher Lehranstalten.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß fortbildungsschulpflichtige Knaben und Mädchen aus Höheren Lehranstalten, aus Gewerbe- und Handelsschulen oder aus privaten Lehranstalten austraten, ohne daß vom Austritt den zuständigen Schulbehörden des Wohnorts dieser Kinder Nachricht gegeben wurde. Ich verweise auf die Vorschrift des § 13 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Schulverordnungsblatt Seite 373), nach welcher die Leiter öffentlicher Lehranstalten und die Unternehmer nichtstaatlicher Lehranstalten verpflichtet sind, vom Ein- und Austritt schulpflichtiger Kinder der Ortsschulbehörde am Sitz der Anstalt Mitteilung zu machen und daß bei einem Ortswechsel des Schülers gleichzeitig der künftige Aufenthaltsort sowie die Anstalt, in die der Schüler einzutreten beabsichtigt, anzugeben ist.

Es darf erwartet werden, daß die Vorschrift künftig beachtet wird.

Karlsruhe, den 4. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

S. Allg. XV^a
B. Gen. XII^m

Dr. Schmitt.

III. Personalmeldungen.

Ernannt:

Amtsgenosse Rudolf Veit beim Kathol. Oberstiftungsrat in Karlsruhe zum Hausmeister am Gymnasium in Tauberbischofsheim — Unterlehrer Otto Holzer beim Kreis Schulamt Offenburg zum Verwaltungsobersekretär daselbst — zu Oberlehrern: Hptl. Heinrich Allgeyer in Steinmauern und Hptl. Arthur Lau in Karlsruhe.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Hptl.: Adolf Burger in Fützen nach Säckingen — August Wächter in Strittmatt nach Säckingen.

Versezt:

Ministerialrechnungsrat Karl Degen im Ministerium des Kultus und Unterrichts unter Ernennung zum Finanzoberinspektor zur Verwaltung der Techn. Hochschule in Karlsruhe.

Planmäßig angestellt:

Amtsgehilfe Johann Feigenbug an der Universität Heidelberg — Handarbeitslehrerin Katharina Leibert an der Volksschule in Heidelberg.

Entlassen auf Ansuchen:

Lehramtsassessorin Alice Idler an der Höheren Mädchenschule mit Mädchenrealgymnasium in Heidelberg.

In den Ruhestand versetzt:

Hptl. Karl Weick in Muckenschopf bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Gestorben:

Oberl. i. e. R. Friedrich Linder in Rappenaun am 7. Februar 1925 — Hauptlin. a. D. Emma Meister in Freiburg, am 7. Februar 1925 — Oberl. a. D. Josef Gayer, zuletzt in Baiertal, A. Wiesloch, in Fautenbach, am 9. Februar 1925 — Oberl. a. D. Melchior Kübler, zuletzt in Fahrnaun, am 11. Februar 1925 — Prof. Anton Badersbach, zuletzt am Realgymnasium I Mannheim, am 19. Februar 1925 — Ministerialoberregistrator i. e. R. Paul Weißhaar, am 19. Februar 1925.

IV. Stellenausschreiben.

Allgemein:

Die Stelle der Vorsteherin am staatlichen Handarbeitslehrerinnenseminar in Karlsruhe.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Die Stelle eines Oberlehrers an der Volksschule in Offenburg.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hptl.-Stellen in: Bodman — Dingelsdorf — Effenbach (wiederholt) — Fützen — Konstanz (Besetzungsrecht steht dem Stadtrat zu) — Rauenberg, A. Wertheim (wiederholt) — Steinmauern — Stockach — Strittmatt.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hptl.-Stellen in: Dertingen (wiederholt) — Ottojchwanden.

III. Personalnachrichten.

[Faded text, likely containing personnel news or administrative reports.]

